

Satzung des CVJM Göppingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Göppingen e.V. (abgekürzt CVJM Göppingen).
Er wurde im Mai 1862 als Evangelischer Jünglingsverein gegründet, ab 5. Oktober 1902 als Christlicher Verein Junger Männer e. V. (CVJM) geführt und am 4. Mai 1974 mit dem Evangelischen Mädchenwerk Bezirk Göppingen vereinigt.
- (2) Sitz des Vereins ist Göppingen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Göppingen eingetragen.
- (4) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der CVJM Göppingen gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird.
Die Mitglieder des CVJM Göppingen versuchen, nach diesem Bekenntnis zu leben.

Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

“Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“ (Paris 1855)

“Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“ (Kassel 1985/2002)

- (2) Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet:

Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Göppingen mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

- (3) Der CVJM Göppingen arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen und den anderen Jugendorganisationen in der Stadt Göppingen zusammen. Die ökumenische Arbeit verdient dabei besondere Beachtung.

Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Göppingen oder anderen Institutionen wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

- (4) Der Verein kann in folgenden Bereichen aktiv werden:

(a) die Verkündigung von Gottes Wort in Jugendgottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise und Evangelisationen;

(b) Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;

(c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;

(d) Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;

(e) seine Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Veranstaltungen, Gruppenabenden, offene Jugendarbeit, und Vorträgen;

(f) Förderung des Freizeit- und Breitensports;

(g) seine Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schule);

(h) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtliche Mitarbeitenden;

(i) soziale Dienste und Hilfeleistungen;

(j) Unterstützung der CVJM-Weltdienstarbeit und Projekte in der Dritten Welt bzw. in Entwicklungsländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (3) Mitglieder sind mit der Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder kann nur von ihnen selbst, aber nicht vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- (5) Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.
- (6) Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann vom Hauptausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - (b) durch Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;
 - (d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand erfolgen.
- (8) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter der dem Verein zuletzt benannten Anschrift schriftlich mitzuteilen.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beiträge sind innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Kalenderjahrs zu entrichten.
- (3) Im Bedarfsfall kann der Vorstand Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- (b) der Hauptausschuss (§ 8)
- (c) der Vorstand (§ 9)
- (d) der Immobilienausschuss (§10)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Hauptausschuss dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Jugendreferenten und des Rechners;
 - (b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugend- und Vereinsarbeit;
 - (c) Erteilung von Arbeitsaufträgen zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Vorstand;
 - (d) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen;
 - (e) Beschluss von Satzungsänderungen;
 - (f) Beschluss über den Rechnungsabschluss;
 - (g) Entlastung des Rechners, nachdem die Jahresabrechnung durch die Rechnungsprüfer für richtig befunden wurde;
 - (h) Entlastung des Vorstandes;
 - (i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - (j) Wahl des Vorstandes (§ 9 Abs.3), der den Verein nach § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt;
 - (k) Wahl der Hauptausschussmitglieder (§ 8 Abs. 2), die nicht nach § 6 Abs. 3 (j) gesondert gewählt werden;
 - (l) Wahl des Rechners;
 - (m) Wahl der beiden Rechnungsprüfer auf 2 Jahre.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins gelten die besonderen Regeln der §§ 12 und 13.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit relativer Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (6) Die Wahl der Vorstands- und Hauptausschussmitglieder erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Der Stimmzettel soll mindestens so viele Namen enthalten, wie Personen zu wählen sind. Jeder Name darf nur einmal auf dem Stimmzettel stehen.
Wenn ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen enthält oder aus dem Namen nicht eindeutig hervorgeht, um welche Personen es sich handelt, ist der betreffende Stimmzettel nur hinsichtlich dieser Namen ungültig. Stimmzettel, die weniger als die erforderliche Zahl von Namen enthalten, sind insoweit gültig, als sie Namen wählbarer Personen enthalten.
Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Endet diese wieder unentschieden, entscheidet das Los.
Die Mitglieder des Vorstandes (§ 9 Abs. 1) werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss leitet den Verein.
- (2) Er besteht aus sechs gewählten Mitgliedern des Vereins.
- (3) Außerdem gehören dem Hauptausschuss stimmberechtigt an:
 - (a) die Vorstandmitglieder mit je einer Stimme;
 - (b) die hauptamtlichen Jugendreferenten mit Arbeitsschwerpunkt im CVJM mit zusammen einer Stimme;
 - (c) ein Vertreter des Immobilienausschusses
- (4) Der Hauptausschuss kann bis zu drei Mitglieder mit Stimmrecht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zuwählen, wenn wichtige Aufgabengebiete des CVJM nicht vertreten sind.
- (5) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Hauptamtliche Jugendreferenten mit Arbeitsschwerpunkt im CVJM sind nicht wählbar.
- (7) Wenn ein Ausschussmitglied im Laufe der Amtszeit ausscheidet, tritt dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Gewählten die meisten Stimmen erhielt, an seine Stelle. Stehen keine Kandidaten aus der letzten Wahl zur Verfügung, kann der Hauptausschuss einen Nachfolger für die restliche Amtszeit nachwählen.

- (8) Die Hauptausschuss-Sitzungen sind in der Regel öffentlich und sollen durch das Mitteilungsorgan des Vereins bekannt gegeben werden.
- (9) Der Hauptausschuss wird mindestens viermal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
- (10) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (11) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (12) Über die Verhandlungen des Hauptausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (13) Der Hauptausschuss besorgt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Rechners und der Mitglieder des Hauptausschusses zu machen,
 - (b) die hauptamtlichen Jugendreferenten zur Anstellung vorzuschlagen und die Fachaufsicht auszuüben,
 - (c) Geschäftsordnungen für die Organe zu erstellen,
 - (d) den Haushaltsplan zu beschließen,
 - (e) über die Aufnahme, den Ausschluss und die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern zu entscheiden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, sowie dem Rechner. Sie müssen volljährig sein.
- (2) Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter oder dem Rechner. Die Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 1) vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich (§26 Abs. 2 BGB).
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Rechner werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wobei mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder gültig abgestimmt haben müssen. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, auch während der Amtszeit des Vorstandes einzelne Vorstandsmitglieder durch die Wahl eines neuen abzuwählen. Dazu bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Hauptausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl wahrnimmt..
- (6) Der Vorsitzende oder eine vom Vorstand beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlungen und die Hauptausschuss-Sitzungen.
- (7) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und die Hauptausschuss-Sitzungen vor.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses verantwortlich. Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt der Hauptausschuss.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§10 Immobilienausschuss

- (1) Der Immobilienausschuss wird vom Hauptausschuss eingesetzt und ist diesem verantwortlich.
- (2) Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf zwei Jahre bestellt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Aufgaben des Immobilienausschusses sind:
 - (a) Baumaßnahmen zum Erhalt der vereinseigenen Liegenschaften zu planen,
 - (b) für Bauaufträge Angebote einzuholen,
 - (c) Bauaufträge nach Rücksprache mit dem Rechner zu vergeben und ihre Ausführung zu überwachen,
 - (d) Reparaturen zu veranlassen, die über der mit der Hausverwaltung vereinbarten Größe liegen.
- (4) Der Hauptausschuss erlässt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der gewählte Rechner führt die Kasse des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Rechnungsjahr.
- (3) Die gewählten Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr alle Kassen und Konten sowie die Rechnungen.
- (4) Die verschiedenen Vereinsgruppen können zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Kasse führen. Sie müssen dem geschäftsführenden Vorstand Einblick in die Kassenführung

gewähren und unterliegen der Rechnungsprüfung.

- (5) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) § 2 Abs. 1 und 2 (Grundlage des Vereins) darf dem Sinn nach nicht geändert werden.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, die gleichzeitig mindestens ein Zehntel der Mitglieder repräsentieren, in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen. Die Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 13 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies in einer Mitgliederversammlung von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen wird. Wenn in der Versammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder erscheinen, muss innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung einberufen werden, die mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden entscheidet.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

die Stiftung des Evangelischen Jugendwerks Göppingen,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 6. Juni 2008 und am 25. Mai 2011 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 4. Mai 1974.